



STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Jörg Winkelsträter
Heinz-Jürgen Hacks

E-Mail
Winkelstraeter@Niederrhein.ihk.de
Heinz-Juergen.Hacks@Essen.ihk.de

Telefon
0203 2821-229
0201 189-2224
Datum
05.04.2016

Stellungnahme von IHK NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften, und hier insbesondere das Landeswassergesetz (LWG), verfolgt das grundsätzlich zu begrüßende Ziel, die landesrechtlichen Regelungen an den aktuellen Stand des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) anzupassen und dabei auch Erfahrungen bei der Bewirtschaftungsplanung und aus dem wasserwirtschaftlichen Vollzug zu berücksichtigen.

Gerne nimmt IHK NRW die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, da durch die Novellierung des Landeswassergesetzes eine große Zahl an Unternehmen in NRW, und damit auch insbesondere kleine und mittlere Betriebe, betroffen sind. Umso unverständlicher ist es, dass sich das Umweltministerium gegen eine Überprüfung der mittelständischen Betroffenheit im Rahmen des Clearingverfahrens bei der Clearingstelle Mittelstand ausgesprochen hat. Unter Punkt I finden sich Kritikpunkte grundsätzlicher Art, die sich durch die gesamte Novelle ziehen. Unter Punkt II folgen Anmerkungen zu einzelnen Paragrafen, in denen die Hinweise aus den Vorbemerkungen aufgegriffen und konkretisiert werden.

Allgemeine Vorbemerkung

1. In dem Entwurf finden sich Regelungen, die in teilweise erheblichem Umfang über die Vorgaben aus dem WHG hinausgehen und nach Einschätzung von IHK NRW z. T. eine Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz darstellen (§§ 14, 25, 40, 56, 58, 76 LWG-E).
2. Im direkten Vergleich mit den Wassergesetzen anderer Bundesländer wird deutlich, dass NRW vielfach höhere Anforderungen stellt als diese (§§ 14, 23, 25, 31, 34, 35, 64, 89 LWG-E).
3. An zahlreichen Stellen bringt die Novelle weiterreichende Ermächtigungen für Behörden und das Umweltministerium mit sich (§§ 13, 23, 24, 25, 31, 73, 111 LWG-E).
4. Auf der anderen Seite werden Betriebe durch erweiterte Dokumentations- und Berichtspflichten zusätzlich belastet (§§ 59, 89 LWG-E).
5. Schlechter gestellt sind Betriebe in NRW auch durch zahlreiche Verschärfungen gegenüber dem bestehenden Landeswassergesetz (§§ 14, 15, 24, 44, 47, 58, 64 LWG-E).



6. Viele Regelungen sind für Betriebe mit zusätzlichen Kosten verbunden (§§ 23, 24, 54, 64, 109, 111 LWG-E).
7. Des Weiteren kritisiert IHK NRW die im Entwurf an einigen Stellen fehlende Normenklarheit und -bestimmtheit (§§ 14, 23, 25, 40, 56, 76 LWG-E).

Das deutsche Wasserrecht und seine Umsetzung bieten einen umfassenden und strengen Regelungsinhalt. Vor diesem Hintergrund regt IHK NRW an, von weiteren Regelungen abzu-
sehen, die die Vorgaben des WHG übererfüllen und negative Auswirkungen auf die Weiter-
entwicklung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes NRW befürchten lassen. Die vorgese-
henen Änderungen führen aus Sicht von IHK NRW für die nordrhein-westfälischen Unter-
nehmen zu mehr Bürokratie, mehr Kosten, mehr Rechtsunsicherheit, mehr Einschränkungen
der unternehmerischen Handlungsfreiheit und damit letztlich zu Nachteilen im Wettbewerb
innerhalb der Bundesrepublik, in Europa und im internationalen Vergleich. Hiervon sind ins-
besondere kleinere Betriebe betroffen, deren personelle und finanzielle Ressourcen beson-
ders gebunden würden.

I. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 13 LWG-E: Verordnungsermächtigung zur Gewässerbewirtschaftung

Nach Ansicht der Landesregierung ist diese Ermächtigung in § 13 LWG-E notwendig, da
derzeit nicht absehbar sei, ob bzw. wann der Bund auf der Grundlage seiner Verordnungs-
ermächtigung bundeseinheitliche Regelungen erlässt und wann diese in Kraft treten. Daher
müsse es dem Landesgesetzgeber weiterhin möglich sein, einerseits die vorhandenen
Fachordnungen zum Landeswasserrecht bei Bedarf fortzuschreiben, andererseits - soweit
dies im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung bindenden Europarechts erforderlich ist -
entsprechende Landesverordnungen neu zu erlassen (vgl. S. 441f. Gesetzesbegründung).

Diese Regelung erscheint aus rechtssystematischer Sicht nicht erforderlich und sollte gestri-
chen werden. Aufgrund § 23 Abs. 3 WHG ist die Rechtssetzungsbefugnis bereits unmittelbar
auf den Ordnungsgeber übertragen.

Czychowski/Reinhardt, WHG § 23 Rz. 70.

§ 23 Abs. 3 WHG ermächtigt die Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen oder
zur Übertragung der Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden. Die Er-
mächtigung gilt allerdings nur, solange und soweit die Bundesregierung keine entsprechende
Rechtsverordnung erlassen hat. Diese Einschränkung fehlt in § 13 LWG-E. Darüber hinaus
sind die auch von der Landes-regierung zu beachtenden verfahrensrechtlichen Vorgaben
des § 23 Abs. 2 WHG nicht in § 13 LWG-E aufgenommen. Die Anhörung der beteiligten
Kreise i.S.v. § 23 Abs. 2 WHG wird so verkürzt.



Unabhängig davon wäre es aus Sicht der Wirtschaft aufgrund der Tragweite der Regelungsmaterie und der daraus folgenden Legitimationsnotwendigkeit und auch der Transparenz jedoch wünschenswert, grundlegende materielle Anforderungen nicht per Verordnung zu erlassen, sondern auf parlamentarischem Wege beispielsweise unter Einbindung des entsprechenden Fachausschusses zu beschließen.

Zu § 14 LWG-E: Gehobene Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis ist derzeit in § 25a LWG geregelt. Diese orientiert sich an den §§ 15 und 16 WHG. § 14 LWG-E soll klarstellen, dass eine gehobene Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen nicht erteilt werden kann und verweist auf die bundesrechtlichen Vorschriften zur Bewilligung (v.a. § 14 WHG).

In Sachsen ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis auch nur in bestimmten Grenzen möglich, vgl. § 6 Abs. 1 SächsWG. In den anderen Bundesländern werden indes keine entsprechenden Einschränkungen getroffen.

Aus Sicht der Wirtschaft bestehen inhaltliche Bedenken gegen die in § 14 LWG-E vorgesehene Veränderung, eine bisher mögliche gehobene Erlaubnis zukünftig nur noch befristet zu erteilen, analog zur Befristung von Bewilligungen. Damit werden die Zeiträume für die Abschreibung von Projekten/Maßnahmen vermutlich kürzer als bisher, mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Unternehmen.

Kritisch gesehen wird auch folgende Aussage in der Gesetzesbegründung (zu § 14 in Abs. 1, letzter Satz): „Um die Bewirtschaftung eines Gewässers für zukünftige Abwassereinleitung offen zu halten, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung zu beschränken.“ Hieraus können Einschränkungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erwachsen. Eine konkrete Folgeabschätzung ist aufgrund der gewählten Formulierung nicht möglich.

Des Weiteren bestehen gegen die Regelung kompetenzrechtliche Bedenken. Indem § 14 LWG-E die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen ausschließt, weicht es von Bundesrecht ab. Der Bund hat jedoch mit § 15 WHG abschließend von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht. Da es sich hierbei um eine stoff- bzw. anlagenbezogene Regelung handelt, berechtigt auch die Abweichungskompetenz des Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG nicht zur Weiterführung des Landesrechts.

Kotulla, WHG § 15 Rz. 2; Czychowski/Reinhardt, WHG § 15 Rz. 5.

IHK NRW regt daher an, diese Regelung zu streichen.

Zu § 15 LWG-E: Bewilligung

Siehe hierzu die Ausführungen zu § 14 LWG-E dieser Stellungnahme.

Zu § 22 LWG-E: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Regelungen zur Genehmigung von Anlagen sind bisher in den §§ 94 und 99 LWG enthalten. Der § 22 LWG-E regelt zukünftig diesen Sachverhalt, der allerdings gegenüber der geltenden Fassung erweitert wird. So sollen Genehmigungen gemäß § 22 Abs. 3 S.1 LWG-E grundsätzlich und nur noch befristet erteilt werden. Damit wird die Befristung zum Regelfall. Aus der Formulierung „grundsätzlich“ kann jedoch die Möglichkeit der Ausnahme von der Regel abgeleitet werden. Eine konkrete Ausgestaltung dafür bleibt der Entwurf jedoch schuldig. Damit weicht der Landesgesetzgeber von der bundesrechtlichen Regelung (§ 35 WHG) ab, die eine solche Befristung nicht vorsieht. Dies stellt eine deutliche Beschränkung der Rechte der Betreiber gegenüber dem bisherigen Recht dar. Bestandsschutz gibt es dadurch praktisch nicht mehr. Die Befristung eröffnet scheinbar Nachrüstungsanforderungen Tür. Aus Sicht von IHK NRW sollte diese über das Bundesrecht hinausgehende Befristung gestrichen werden.

Zu § 23 LWG-E: Unterhaltung von Anlagen in, an und unter oberirdischen Gewässern

Während der geltende § 94 LWG die Unterhaltungspflicht noch auf Anlagen in und an fließenden Gewässern beschränkt, fehlt eine solche Einschränkung in § 23 Abs. 1 LWG-E. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich nun auf alle Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, damit also auch auf stehende Gewässer.

§ 23 Abs. 2 LWG-E beinhaltet im Gegensatz zu § 94 LWG aber die ausdrückliche Ermächtigung für die zuständige Behörde, ordnungsrechtlich gegen den Pflichtigen nach § 23 Abs. 1 LWG vorzugehen. Außerdem kann der Gewässerunterhaltungspflichtige zur Durchführung der entsprechenden Maßnahme herangezogen werden. Damit einhergehend sind eine Duldungspflicht des Pflichtigen und eine mögliche Kostenerstattung geregelt. Auch die Regelung des § 23 Abs. 3 LWG-E ist neu. Sie beinhaltet die Verpflichtung, der Behörde die Standsicherheit und die Abflussleistung der Anlage nachzuweisen. Zusätzlich wird wie bei § 23 Abs. 2 LWG-E die Heranziehung des Gewässerunterhaltungspflichtigen geregelt, die damit einhergehende Duldungspflicht des Pflichtigen sowie die mögliche Kostenerstattung. § 23 LWG-E stellt damit insgesamt gegenüber der Vorgängervorschrift eine erhebliche Mehrbelastung dar.

Ferner kritisiert IHK NRW die Regelung in § 23 Abs. 3 LWG-E im Hinblick auf die Grundsätze der Normenklarheit und -bestimmtheit. Insoweit fordern wir, dass für den Betroffenen eindeutig erkennbar ist, was von ihm verlangt wird. Hier ist allerdings z. B. unklar, anhand welcher Kriterien die Behörde eine entsprechende Anordnung treffen kann und wie der Pflichtige einen Nachweis i.S.d § 23 Abs. 3 S. 1 LWG-E erbringen soll. § 23 LWG-E trifft dazu nur die

vage Aussage, dass „hinreichende Anhaltspunkte“ vorliegen müssen. Dabei dürften gerade die Modalitäten eines solchen Nachweises ganz entscheidend für den Pflichtigen sein, da im Einzelfall damit ganz erhebliche Belastungen einhergehen können. Darüber hinaus werden die Kriterien für die Entsprechung der Anforderungen gemäß § 36 WHG durch die Formulierung „insbesondere“ über die Standsicherheit und Abflussleistung hinaus ausgeweitet, ohne konkretisierende Hinweise.

Des Weiteren sind aufgrund der Regelung Wettbewerbsnachteile der hiesigen Unternehmen zu befürchten. In anderen Bundesländern wird die Unterhaltung von Anlagen zwar teilweise auch geregelt, jedoch in der Regel nicht so umfassend. So regelt § 31 WG BW nur die Unterhaltungspflicht (vergleichbar mit § 23 Abs. 1 LWG-E), darüber hinausgehende Regelungen existieren dort nicht. In Bayern besteht keine vergleichbare Regelung. In Sachsen wird die Unterhaltungspflicht näher in § 27 SächsWG geregelt, dabei aber u.a. keine solche Ermächtigung zum ordnungsrechtlichen Vorgehen gegen den Pflichtigen normiert. Auch die Verpflichtung zur Beibringung eines Nachweises ist in anderen Bundesländern so nicht geregelt.

IHK NRW regt daher an, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen hiesiger Unternehmen insbesondere die Regelung des § 23 Abs. 2 S. 1 LWG-E und des § 23 Abs. 3 LWG-E zu streichen.

Zu § 24 LWG-E: Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

§ 24 Abs. 1 S. 1 LWG-E regelt die Anpassungspflicht einer Anlage, wenn diese nicht den Anforderungen des § 36 S. 1 WHG entspricht. Sollten noch andere Verursacher existieren, kann eine Kostenerstattung verlangt werden, § 24 Abs. 1 S. 2 LWG-E. Nach § 24 Abs. 2 LWG-E kann sogar die Rückbaupflicht bestehen für den Fall, dass die Anpassung der Anlage nicht ausreicht, um schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern. § 24 Abs. 3 LWG-E ermächtigt die zuständige Behörde in bestimmten Fällen, den Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer zu verpflichten, Anpassungs- oder Rückbaumaßnahmen durchzuführen. Die Verursacher haben die Kosten im Verhältnis ihres Anteils zu erstatten. Problematisch erscheint wegen seiner Unbestimmtheit der in der Begründung hergestellte Bezug zum Klimawandel als Grund für die Übernahme des Aufwands.

IHK NRW bezweifelt die Erforderlichkeit dieser Regelung. Jedenfalls ist festzustellen, dass eine vergleichbare landesrechtliche Regelung in NRW bislang jedenfalls nicht bestand. Auch kein anderes Bundesland hat eine entsprechende landesgesetzliche Regelung erlassen. Insofern könnten sich Wettbewerbsnachteile für hiesige Unternehmen daraus ergeben. IHK NRW plädiert daher dafür, § 24 LGW-E zu streichen, da die Vorgaben des WHG ausreichend sind.

Zu § 25 LWG-E: Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

In § 25 Abs. 1 LWG-E findet sich die Formulierung, dass beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung „auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten“ ist. Es handelt sich hierbei um eine zusätzlich eingefügte materielle Anforderung. Bundesrechtlich taucht diese Formulierung nicht auf. Auch in den anderen Landesgesetzen ist eine solche nicht zu finden.

Gegen diese Formulierung zusätzlicher materieller Anforderungen bestehen rechtliche Bedenken. Die zusätzlichen materiellen Anforderungen an Bau bzw. Errichtung und Betrieb bestimmter Anlagen stellen anlagenbezogene Regelungen dar. Von Bundesrecht abweichende Regelungen sind indes der Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen. Dies gilt, da jegliche Abweichung unzulässig ist, auch für die Schaffung strengerer Regelungen. Solche würden mit den genannten zusätzlichen materiellen Anforderungen indes geschaffen.

Ferner ist aus Sicht der IHK-Organisation zweifelhaft, ob diese Regelung dem Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit genügt. Der „effiziente Einsatz von Ressourcen und Energie“ wird in keiner Weise näher im LWG-E definiert. Als unbestimmter Rechtsbegriff birgt er ein hohes Risiko für die betroffenen Unternehmen, die entsprechende Anlagen errichten oder betreiben, da noch nicht abgeschätzt werden kann, wie künftig dieses Tatbestandsmerkmal ausgelegt werden wird und welche konkrete Mehrbelastung damit verbunden sein wird.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese materielle Anforderung nicht auch zu unverhältnismäßigen Belastungen führen kann. Die Anforderung, beim Bau und Betrieb der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Anlagen auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten, klingt zwar nach einer - auch im Eigeninteresse des Betroffenen liegenden - Selbstverständlichkeit und führt nach Meinung der Landesregierung nicht zu einem erhöhten Kostenaufwand, weil die Kostenbilanz angesichts steigender Energiekosten zumindest Null sein dürfte. Im Einzelfall kann dadurch aber erheblicher Kostenaufwand entstehen. Nach der Gesetzesbegründung soll die Anforderung zwar so formuliert sein, dass das Verhältnis von Kostenaufwand und Kostenersparnis berücksichtigt werden könne (vgl. S. 24 des Gesetzesentwurfs). Anzumerken ist aber hier, dass eine solche Einschränkung im Normtext nicht hinreichend verankert ist.

Es wird daher angeregt, aufgrund der rechtlichen Bedenken im Hinblick auf Gesetzgebungskompetenz, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit die oben aufgeführten zusätzlichen materiellen Anforderungen zu streichen oder zumindest einzuschränken.

§ 25 Abs. 2 LWG-E sieht für Anlagen zur Benutzung oberirdischer Gewässer, anders als bisher in § 31 Abs. 2 LWG geregelt, vor, dass diese nach Wegfall der Benutzungsbefugnis zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen ist. Bisher war dies nur auf Anordnung der Behörde notwendig.



Andere Bundesländer treffen in der Regel jedoch keine vergleichbare Regelung. Sachsen sieht keine Rückbauverpflichtung vor, vgl. § 27 SächsWG, auch Bayern nicht, vgl. Art. 20 BayWG, ebenso wenig Baden-Württemberg, vgl. § 28 WG BW.

IHK NRW plädiert daher dafür, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen hiesiger Unternehmen eine Rückbauanordnung unter den Vorbehalt wasserwirtschaftlicher Erforderlichkeiten zu stellen oder sonst deren Voraussetzungen hinreichend zu konkretisieren.

Zu § 31 LWG-E: Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen sind künftig in § 31 LWG-E geregelt, der damit die derzeitige Regelung in § 90a LWG ablöst. Der Gewässerrandstreifen im Innenbereich (i.S.d. §§ 30, 34 BauGB) ist nach § 31 Abs. 2 LWG-E künftig fünf Meter breit. Verboten ist dort die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit diese nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit das Grundstück bereits bebaut ist oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Baurecht bestand. Der Landesgesetzgeber begründet diese Regelung mit der erheblichen Beeinträchtigung der Morphologie eines Gewässers von an das Wasser angrenzender Bebauung. So soll verhindert werden, dass die im Innenbereich noch freie unmittelbar an ein Gewässer angrenzende Fläche bebaut wird.

Nach bislang geltendem Recht konnte im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens fünf Meter festgesetzt werden, vgl. § 90a Abs. 3 LWG, außerdem durfte an fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen fließenden Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen, vgl. § 97 Abs. 4 LWG-E. Die Neuregelung bedeutet somit hinsichtlich der Breite eine Lockerung, hinsichtlich des Verbots der Errichtung einer Anlage eine Verschärfung des bisher geltenden Rechts.

Im Ländervergleich stellt sich § 31 Abs. 2 LWG-E jedoch als eher strenge Regelung dar. In Baden-Württemberg ist in § 29 Abs. 1 S. 1 WG BW zwar ebenfalls im Innenbereich ein Gewässerrandstreifen (fünf Meter) geregelt, ebenso in Sachsen, vgl. § 24 Abs. 2 SächsWG. § 15a Abs. 1 S. 2 LWG RP spricht indes nur allgemein von der möglichen „räumlichen Ausdehnung“ des Gewässerrandstreifens, ohne explizit die Möglichkeit eines solchen im Innenbereich zu nennen. Bayern (vgl. Art. 21 BayWG), Sachsen-Anhalt (vgl. §§ 50, 51 WG LSA), Niedersachsen (vgl. § 58 NWG), Schleswig-Holstein (vgl. § 38a WG SH) treffen keine entsprechende Regelung.

Insofern dürften sich durchaus aus den Regelungen zum Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach § 31 Abs. 2 LWG-E zusätzliche Einschränkungen der unternehmerischen Handlungsmöglichkeiten und damit Wettbewerbsnachteile für die hiesigen Unternehmen ergeben. Durch die Neuregelung soll eine Fläche von etwa 1.500 ha betroffen sein (vgl. S. 459 der Gesetzesbegründung).

Hinzu kommt, dass die Landesregierung für den Außenbereich eine Veränderung vornimmt, die ihr durch den im WHG gesetzten Spielraum möglich ist, der „nur“ 5 Meter fordert. Die zukünftige Breite des Gewässerrandstreifens im Außenbereich soll in NRW 10 Meter betragen. Die Landesregierung begründet die Änderungen damit, dass die bisherige Strategie, den Eintrag aus landwirtschaftlicher Nutzung durch freiwillige Vereinbarungen und Förderung zu vermindern, bislang überwiegend nicht erfolgreich gewesen sei. Auch die bisherigen Regelungen zum Gewässerrandstreifen seien nicht ausreichend, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen oder auch nur den Eintrag in die Gewässer ausreichend zu vermindern (vgl. S. 455 der Gesetzesbegründung).

Vor dem Hintergrund der sowohl im Innen- als auch im Außenbereich abweichenden Regelungen und den damit verbundenen Verbotstatbeständen, die insbesondere in Summation zu den Einschränkungen durch ausgedehnte Überschwemmungsgebietskulissen (§ 83 LWG-E) weitere Nachteile für betroffene Unternehmen bedeuten, plädiert IHK NRW dafür, sich auf bundesrechtliche Vorgaben zu beschränken.

Zu § 34 LWG-E: Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

Mit § 34 LWG-E setzt die Landesregierung die in § 49 WHG normierte Erdaufschlussregelung um, für die Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können.

Auch bei dieser Regelung zeigt sich im Vergleich mit anderen Bundesländern, dass diese in ihren Wassergesetzen Regelungen implementiert haben, die sich von den nordrhein-westfälischen unterscheiden. So sieht bspw. das bayerische Landeswassergesetz in Artikel 30 Abs. 1 S. 3 vor, dass bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestaltungsbedürftigen Anlagen nach dem bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der bayerischen Bauordnung der Antrag auf Genehmigung als Anzeige gilt. Eine weitere Regelung im bayerischen Landeswassergesetz (Art. 30 Abs. 2) regelt, dass mit den Arbeiten begonnen werden darf, wenn ein Monat nach der Anzeige keine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist. Der Entwurf des nordrhein-westfälischen Landeswassergesetzes lässt analoge Regelungen vermissen. Dadurch steht zu befürchten, dass es im Vergleich mit anderen Bundesländern auch hier zu erhöhtem bürokratischen Aufwand oder zeitlichen Verzögerungen bei Baumaßnahmen kommen kann.

In den Absätzen 2 und 3 des § 34 LWG-E sind weitergehende Regelungen durch die zuständigen Behörden vorgesehen, ohne dass diese Verordnungen näher spezifiziert werden. Hieraus erwächst aus Sicht von IHK NRW rechtliche Unsicherheit, die zu Lasten der Unternehmen geht. Vor diesem Hintergrund sollten sie entfallen.

Zu § 35 LWG-E: Wasserschutzgebiete

Die Verordnung, mit der das Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, wird nach § 35 Abs. 1 S. 2 LWG-E grundsätzlich unbefristet erteilt. Dazu ist die Landesregierung durch § 51 Abs. 1 WHG auch ermächtigt. Allerdings beinhaltet die Regelung abweichend von § 51 WHG eine selbstständige Verordnungsermächtigung, statt von der bestehenden Verordnungsermächtigung und Subdelegationsmöglichkeit in § 51 Abs. 1 S. 3 WHG Gebrauch zu machen. Vor diesem Hintergrund regt IHK NRW aus rechtssystematischer Sicht an, in § 35 Abs. 1 LWG-E die selbstständigen Verordnungsermächtigungen zu streichen und allenfalls die Übertragung der Ermächtigung aus § 51 Abs. 1 WHG zu regeln.

Ein Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten wird in § 35 Abs. 2 LWG-E normiert. Eine Abweichung von diesem Verbot kann nur in einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Abs. 1 S. 1 LWG-E getroffen werden, wenn und soweit der Schutzzweck das Verbot für einen Teil des Wasserschutzgebiets nicht erfordert. § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 WHG sollen anwendbar sein, d.h. die zuständige Behörde kann eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Laut Gesetzesbegründung (S. 463) sollen von dem Verbot insbesondere Kies, Ton, Quarz und Sand, aber auch Festgestein wie Kalk erfasst werden. Zweck der Regelung ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Qualität des zur Wasserversorgung genutzten Rohwassers durch Nass- und Trockenabgrabungen (vgl. S. 464 der Gesetzesbegründung).

Ein solches Abgrabungsverbot regelt derzeit § 14 LWG nicht. Die Neuregelung ist daher mit erheblichen zusätzlichen Einschränkungen für die Unternehmen verbunden, die solche Abgrabungen durchführen. Betroffen sind laut Gesetzesbegründung (vgl. S. 466) die Gebiete am unteren Niederrhein und Gebiete, in denen Festgestein wie bspw. Kalk gewonnen wird (im Wesentlichen die Gebiete um Wülfrath, den Briloner Massenkalk und den Raum Warstein/Rüthen). Die Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 2 S. 2 LWG-E wird nach derzeitiger Erwartung (vgl. S. 466 der Gesetzesbegründung) grundsätzlich lediglich für die Wasserschutzzone III C und für Trockenabgrabungen in der Wasserschutzzone III B in Anspruch genommen werden. Falls die Zone III nicht unterteilt ist, kommt sie ebenfalls in Betracht.

Der Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass kein anderes Bundesland ausdrücklich ein solches Abgrabungsverbot regelt. In Niedersachsen beispielsweise schafft der § 92 NWG lediglich die Möglichkeit, Schutzbestimmungen zu treffen, ebenso wie in Sachsen-Anhalt der § 74 WG LSA.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplans und den Signalen aus der Landesregierung, auf „Tabugebiete“ verzichten zu wollen, sollten diese dann auch nicht als Bestandteil von Fachregelungen implementiert werden.

Da die Regelung mit erheblichen Belastungen für die betroffenen Branchen und damit auch für die Investitions- sowie Arbeitsplatzsicherung der betroffenen Branchen und Unternehmen verbunden sein kann, wird angeregt, auf dieses pauschale Verbot zu verzichten. Die Regelungen des WHG erscheinen aus Sicht von IHK NRW ausreichend.

Zu § 40 Abs. 2 S. 1 LWG-E: Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung

Zu der Regelung bezüglich des effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie siehe Anmerkungen zu § 25.

Zu § 44 LWG-E: Beseitigung von Niederschlagswasser

Die derzeitige Regelung in § 51a Abs. 3 LWG soll nicht fortgeführt werden. Zur Begründung führt die Landesregierung an, dass diese im Widerspruch zu § 55 Abs. 2 WHG stünde. Die Ausnahme für Mischkanalisationen solle der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung als Grundsatz der Abwasserbeseitigung widersprechen (vgl. S. 475 der Gesetzesbegründung). Dazu ist anzumerken, dass § 55 Abs. 2 WHG gerade als „Soll-Vorschrift“ konzipiert ist, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (bspw. vorhandene Mischwasserkanalisation) Rechnung tragen zu können, so dass solche Mischwasserkanalisationen in bisherigem Umfang weiter betrieben werden könnten (vgl. Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, § 51a Rz. 2a).

Dies ist insbesondere sinnhaft, da im Mischsystem der überwiegende Teil des Regenwassers durch die Kläranlage einer biologischen Reinigungsstufe zugeführt wird und zusätzlich eine sehr hohe Entnahme der Spurenstoffgruppe PAK erfolgt.

Insofern ist die Streichung dieser Norm auch vor dem Hintergrund eines angeblichen Verstoßes gegen Bundesrecht nicht erforderlich. Da es sich hierbei um eine Ausnahmegesetzgebung zu der nun in § 44 Abs. 1 LWG-E festgelegten Beseitigungsverpflichtung handelt, liegt in der Streichung eine Verschärfung des neuen Rechts.

Es wird daher angeregt, zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen für die hiesigen Unternehmen die Regelung des § 51a Abs. 3 LWG fortzuführen.

Zu § 47 LWG-E: Abwasserbeseitigungskonzept

Das Abwasserbeseitigungskonzept, nun geregelt in § 47 LWG-E, löst die derzeitige Regelung in § 53 Abs. 1a, 1b LWG ab und konkretisiert §§ 56, 57 WHG. Dabei werden allerdings die Anforderungen an den Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts konkretisiert, namentlich dass sich das Abwasserbeseitigungskonzept nun zu Schmutz- und Niederschlagswasser verhalten und auch Aussagen darüber enthalten muss, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden kann. Darüber hinaus sind zusätzlich die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation, auf das Grundwasser und auf die oberirdischen Gewässer, sowie die Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung darzustellen. Der Pflichtenkatalog ist somit umfangreicher geworden. Außerdem wurde die in § 53 Abs. 1b LWG enthaltene „Soll-Vorschrift“ bezüglich der Aussagen über die künftige Beseitigung des Niederschlagswassers in den Entwässerungsgebieten zu einer Verpflichtung („hat“) erhoben, vgl. § 47 Abs. 3 S. 1 LWG-E.

Im § 47 Abs. 2 ist das Beanstandungsrecht der Behörden gegenüber den Abwasserbeseitigungskonzepten (ABK) der Kommunen und Wasserverbände mit Blick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele auf die Festlegung konkreter Maßnahmen erweitert worden. Hierdurch kommt dem ABK eine gesteigerte Bedeutung für die Umsetzung der WRRL zu. In Folge dessen könnten Kommunen und Wasserverbände zu Maßnahmen angehalten werden, deren Nutzen auf die Gewässerbiologie mit Blick auf die Zielerreichung der WRRL wissenschaftlich nicht hinreichend geklärt ist und deren Aufnahme in die Bewirtschaftungspläne deshalb nicht einvernehmlich erfolgte. Durch die Aufnahme solcher Maßnahmen in die ABKs erlangen diese aber Verbindlichkeit. Durch einseitigen Eingriff in die Gestaltung der ABKs wird darüber hinaus direkter Einfluss auf die Gebührenentwicklung bei der Abwasserreinigung und Niederschlagswasserbehandlung ausgeübt. IHK NRW fordert auf die Erweiterung des Beanstandungsrechts zu verzichten.

Zu § 54 LWG-E: Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasser-beseitigung

§ 54 LWG-E erweitert den Kreis der umlagefähigen Kosten im Bereich der gemeindlichen Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung. Neu sind die Punkte 5 für Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltmaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser und 7 für Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, auch im Zusammenhang der Klimafolgenanpassung. Die Wirtschaft befürchtet durch die Erweiterung der Maßnahmen, die zukünftig in die Gebührenkostenkalkulation einfließen, zusätzliche Kosten für Unternehmen. Es wird angeregt, auf die Neuregelung zu verzichten.

Zu § 56 Abs. 1 S. 4 LWG-E: Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

Zu der Regelung bezüglich des effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie siehe Anmerkungen zu § 25.

Zu § 57 LWG-E: Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

§ 57 LWG-E fasst die in § 58 LWG derzeit enthaltenen Regelungen zu Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen neu. § 57 Abs. 3 LWG-E stellt gegenüber dem geltenden § 58 Abs. 3 LWG eine verschärfte Regelung dar. Während nach altem Recht eine Versagung der Genehmigung bzw. die Verbindung mit einer Nebenbestimmung nur möglich war, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert hat, besteht jetzt eine gebundene Entscheidung, falls § 60 Abs. 1 S. 1 WHG, § 57 Abs. 1 LWG-E oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. Außerdem sind jetzt auch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen möglich.

Vor diesem Hintergrund regt IHK NRW an, trotz der in § 60 Abs. 4 WHG eingeräumten Möglichkeit für den Landesgesetzgeber zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die hie-



sigen Unternehmen die zusätzlichen Genehmigungspflichten für Anlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, zu streichen.

Zu § 58 LWG-E: Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

Die Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen ist nun in § 58 LWG-E geregelt (derzeit: §§ 59, 59a LWG). In dieser Regelung ist eine Verschärfung zu dem geltenden Recht zu sehen. Aus der bisherigen Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten wird eine Genehmigungspflicht. Laut der Landesregierung soll diese Neuregelung allerdings keinen Mehraufwand bedeuten (vgl. S. 24 des Gesetzesentwurfes). Begründet wird diese Verschärfung damit, dass nur so die Einhaltung der in § 55 Abs. 3 WHG genannten Anforderungen geprüft werden könne (vgl. S. 485 der Gesetzesbegründung).

Verschiedene andere Bundesländer treffen zwar ähnliche Regelungen, vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 WG RP, § 53 SächsWG, teils jedoch mit geringerer Belastungswirkung. Bayern trifft hierzu gar keine landesrechtliche Regelung. In Baden-Württemberg besteht gem. § 49 Abs. 1 WG BW nur eine Anzeigepflicht.

Hinzu kommt, dass zukünftig auch für gesetzlich nicht geregelte Stoffe eine Genehmigung erforderlich werden kann. Diese Anforderung ist durch die zuständige Behörde zu erlassen, so der Entwurf der Landesregierung. Aus Sicht der Wirtschaft fehlt eine sachliche und legitimatorische Begründung für die Einführung von Grenzwerten für nicht geregelte Stoffe. Auch ist die Auswirkung der nicht geregelten Stoffe auf die Gewässerbiologie bisher nicht abschließend geklärt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, trotz der in § 58 Abs. 1 S. 3 WHG eingeräumten Möglichkeit für den Landesgesetzgeber zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die hiesigen Unternehmen, die zusätzliche Genehmigungspflicht zu streichen.

Zu § 59 LWG-E: Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Der § 59 regelt die Anforderungen an die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Im Anforderungskatalog sind zahlreiche Dokumentationspflichten festgelegt. Auf Grund der laufenden Novellierung der Abwasserverordnung auf Bundesebene regt IHK NRW an, die Ausgestaltung im LWG zurückzustellen.

Zu § 64 LWG-E: Umlage des Unterhaltungsaufwands

Geregelt wird die Kostenumlage durch die Gemeinde. Neu geregelt wird, dass auch die Personal- und Verwaltungskosten, der Aufwand für die Umlage und der Aufwand für Maßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 LWG-E, sofern keine Erstattung möglich ist, umgelegt werden können. Außerdem wird durch die Streichung des Wortes „ordnungsgemäßen“ aus „als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigten“ in § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LWG-E geregelt, dass allein die Entwässerungswirkung durch den Abfluss des Gewässers für eine Kostenumlage ausreicht.

Ferner wird die bisherige Verhältnismäßigkeitsregelung in derzeit § 92 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 LWG gestrichen. Laut Gesetzesbegründung soll diese obsolet sein, da sie Selbstverständliches regelt (vgl. S. 489 der Gesetzesbegründung). Zwar ist es richtig, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung immer zu erfolgen hat und zwar unabhängig davon, ob eine solche in der Norm gefordert wird oder nicht. Dennoch ist in der Streichung eine Verschärfung der Regelung zu sehen, da das explizit geforderte In-Verhältnis-Setzen des zu zahlenden Beitrags zum Umfang der Erschwernisse nun nicht mehr so gefordert wird.

Die verbleibenden Kosten sollen nach § 64 Abs. 1 S. 6 und S. 7 LWG-E auf die Eigentümer von versiegelten Flächen zu 90%, auf die übrigen zu 10% verteilt werden (zur Begründung vgl. S. 53 f. der Gesetzesbegründung).

Vergleichbare Regelungen finden sich auch in anderen Bundesländern. In Baden-Württemberg regelt § 35 WG BW, dass die Gemeinde durch Satzung Beitragspflichten regeln kann. Ebenso ist dies in Sachsen ausgestaltet, vgl. § 37 Abs. 1 SächsWG. In Bayern wird in Art. 23 Abs. 4 BayWG normiert, dass die zuständige Behörde bestimmen kann, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten müssen. Jedoch sind die zusätzlichen Umlegungsmöglichkeiten in keinem anderen Bundesland geregelt. Diese dürften einen erheblichen Kostenfaktor bedeuten. Es stellt sich die Frage nach dem Grund für die Neuregelung. Der Gesetzgeber spricht sich zu den Beweggründen für den Erlass dieser Regelung in seiner Gesetzesbegründung nicht aus.

IHK NRW regt daher an, mit Hinweis auf die - im Ländervergleich - eher strenge Regelung und die damit verbundene höhere Belastung für Unternehmen und Private die zusätzlichen Umlagemöglichkeiten zu streichen.

Zu § 70 LWG-E: Vorteilsausgleich

§ 70 Abs. 1 und Abs. 2 LWG-E entspricht der derzeitigen Regelung in § 103 LWG. Neu ist indes die Regelung des § 70 Abs. 3 LWG-E, der Gemeinden das Recht gibt, entstehende Aufwendungen (nach § 70 Abs. 3 S. 1 LWG) in entsprechender Anwendung der §§ 64, 67, 69 LWG-E auf die einzelnen Veranlasser oder Vorteilhabenden abzuwälzen.

Zwar stellt § 70 Abs. 1 und Abs. 2 LWG-E im Ländervergleich grundsätzlich keine strengere Regelung dar. Anders ist dies aber hinsichtlich der zusätzlichen Abwälzungsmöglichkeit des § 70 Abs. 3 LWG-E. Eine solche Lastenüberwälzung wird in keiner anderen landesgesetzlichen Regelung ausdrücklich angesprochen.

IHK NRW fordert daher vor diesem Hintergrund, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der hiesigen Unternehmen die zusätzliche Abwälzungsmöglichkeit in § 70 Abs. 3 LWG-E zu streichen.

Zu § 73 LWG-E: Vorkaufsrecht

Im § 73 LWG-E wird eine neue Regelung formuliert, durch die dem Land und den Pflichtigen (auf dessen schriftlichen Antrag) nach §§ 62, 66 und 68 ein Vorkaufsrecht an Grundstücken, „auf denen sich oberirdische Gewässer befinden, und an unbebauten Grundstücken, die an diese Gewässer angrenzen, an unbebauten Grundstücken, auf denen sich ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befindet, oder an Grundstücken, auf denen Maßnahmen der Gewässerentwicklung [...] durchgeführt werden sollen, eingeräumt wird“.

Dieses Vorkaufsrecht dient ausweislich der Gesetzesbegründung dazu, die dringend für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Flächen an Gewässern zu erhalten (vgl. Gesetzesbegründung S. 496). Es ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 5 LWG-E aber an die Voraussetzung gebunden, dass es aus Gründen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des WHG, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme erforderlich ist. Aus diesen Bewirtschaftungszielen lässt sich vermutlich für jedes gewünschte Vorkaufsrecht eine Begründung ableiten. Schon aus diesem Grund bewertet IHK NRW diese Regelung als bedenklich.

Darüber hinaus findet sich in § 73 die Regelung, dass der Eigentümer eines Gewässergrundstücks verlangen kann, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, falls das Vorkaufsrecht nur für ein Teilgebiet ausgeübt werden soll und der Verbleib des nicht vom Vorkaufsrecht umfassten Grundstücks in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Diese Regelung soll ebenfalls Anwendung finden, wenn das Grundstück, für das das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, für die betrieblichen Zwecke eines Betriebs, der sich auf einem anderen Grundstück befindet, zwingend erforderlich ist.

Auf Grund der Unbestimmtheit der beiden genannten Tatbestandsmerkmale „wirtschaftlich nicht zuzumuten“ und „zwingend erforderlich“ ist in konkreten Fällen mit deutlicher Rechtsunsicherheit zu rechnen. Hier regt IHK NRW an, das Recht des Eigentümers deutlicher zu berücksichtigen.



Zu § 76 Abs. 1 S. 5 LWG-E: Bau und Betrieb

Zu der Regelung bezüglich des effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie siehe Anmerkungen zu § 25.

Zu § 83 LWG-E: Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

In § 83 LWG-E wird zu § 76 WHG vor allem das Verfahren der Festsetzung und der vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten neu geregelt. § 83 Abs. 1 LWG-E konkretisiert insoweit den Begriff der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG. § 83 Abs. 2 LWG-E trifft Bestimmungen zum Festsetzungsverfahren. § 83 Abs. 3 LWG-E regelt, dass Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Nr. 1) und Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (Nr. 2) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf. § 83 Abs. 4 LWG konkretisiert die Regelungen zur vorläufigen Sicherung des § 76 Abs. 3 WHG. Erstmals ist festgelegt, wann die vorläufige Sicherung endet.

Durch die vorgesehene Regelung findet eine erhebliche Erweiterung der Definition von Überschwemmungsgebieten statt, so dass zukünftig weitaus mehr Betriebe von den damit einhergehenden Restriktionen betroffen sein werden. Daraus resultieren beispielsweise massive Beschränkungen für Grundstücke, die evtl. für Betriebserweiterungen gedacht sind, zukünftig aber wegen des Verbots zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt umso mehr, als die genannten Restriktionen auch für sog. „rückgewinnbare“ Gebiete gelten sollen. Erschwerend kommt noch einmal hinzu, dass keine Definition der Rückgewinnbarkeit vorgesehen ist. Damit bleibt dieses wichtige Kriterium vage und rechtlich unbestimmt.

IHK NRW fordert daher, von der vorgesehenen Ausweitung abzusehen.

Abschließend hierzu noch ein Verfahrenshinweis: Der Wegfall der Vorgabe eines formalen Verfahrens nach § 73 VwVfG Abs. 2 bis 5 (vgl. Gesetzesbegründung S. 503, nach Gesetzestext auf S. 71 bleibt jedoch Absatz 3 in der Anwendung) bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten darf aus Sicht der Wirtschaft nicht dazu führen, dass die IHKs als Träger öffentlicher Belange zukünftig an den Festsetzungsverfahren nicht oder nur noch eingeschränkt beteiligt werden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die konkrete Umsetzung des Verfahrens den Bezirksregierungen überlassen bleibt. Aus Sicht von IHK NRW sollte diesbezüglich an der bewährten Praxis festgehalten werden.

Zu § 84 LWG-E: Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

§ 84 Abs. 2 LWG-E ersetzt die Ersatzgeldregelung des derzeitigen § 113 Abs. 3 LWG. Es wird insofern eine von § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG abweichende Regelung getroffen, indem der zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorenem Rückhalteraum bei kleinen Eingriffen über ein Hochwasserschutzregister mit Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum erfolgen kann. Entsprechende Regelungen werden auch in Baden-Württemberg (§ 65 Abs. 3 WG BW) und Bayern (Art. 46 Abs. 7 BayWG) getroffen. Die Maßnahmen, an denen man sich beteiligen kann, werden in einem Hochwasserschutzregister, das neu aufgebaut werden soll, gebündelt (§ 84 Abs. 2).

IHK NRW begrüßt die Einrichtung eines solchen Hochwasserschutzregisters. Der Gesetzentwurf lässt jedoch offen, was als „kleiner“ Eingriff angesehen wird. Hierzu bedarf es einer erläuternden Klarstellung. Des Weiteren wird jedoch nicht deutlich formuliert, bei welcher Behörde solch ein Register angesiedelt werden soll. Das Land präferiert nach uns vorliegenden Informationen, das Register mit Maßnahmen für den Rhein bei den Bezirksregierungen zu verorten. Das Maßnahmenregister für die Nebenflüsse könnte bei den Kreisen angesiedelt werden. Die Maßnahmen sollen die Kommunen benennen. Kommunen können hierbei auch interkommunal zusammenarbeiten. Geregelt werden soll die Verortung in einer Zuständigkeitsverordnung. Da es insbesondere vor dem Hintergrund interkommunaler Ausgleichsmöglichkeiten Sinn macht, solch ein Register bei übergeordneten Behörden anzusiedeln, empfehlen wir die Zuständigkeit in Abhängigkeit vom Gewässertyp (Rhein/Nebenflüsse) auf Flussgebietsebene anzusiedeln. Auch bei Einführung eines Registers sollten aus Sicht der IHK-Organisation sog. „marginale Retentionsverluste“ möglich bleiben, ansonsten bestünde die Gefahr, dass bei jedem Einsatz von Wasserbausteinen zur Ufersicherung oder Abspundungen das Problem einer potentiellen Retentionsvolumenminderung zu Verwaltungs- und Kostenaufwand bei der entsprechenden Registerbearbeitung führen. Aus Sicht IHK NRW wäre es daher hilfreich, wenn der Gesetzgeber in der Begründung definieren würde, ab welcher (praktikablen) Größenordnung solch ein Register greife. Da der Aufbau eines derartigen Registers entsprechende Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte bis zu dessen Realisierung die Ersatzgeldregelung übergangsweise bestehen bleiben.

Zu § 89 LWG-E: Grundlagen der Wasserwirtschaft

Wesentliche Änderung in § 89 LWG-E gegenüber der derzeitigen Regelung in § 19 LWG ist, dass nun auch Personen des privaten Rechts Adressaten dieser Verpflichtung sein können, vgl. § 89 Abs. 2 S. 2 LWG-E. Gemäß § 89 Abs. 3 S. 1 LWG-E haben die Verpflichteten die erhobenen Daten unentgeltlich an die zuständige Behörde zu übermitteln, sofern mit dieser nichts anderes vereinbart wurde. § 89 Abs. 3 S. 2 LWG-E beinhaltet zudem die Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium zu regeln, welche Daten zu übermitteln sind und welche Anforderungen an die Übermittlung zu stellen sind. Insoweit ist der Umfang der Belastungen derzeit auch noch nicht vollständig absehbar.

Mit den Regelungen gehen möglicherweise erhebliche Belastungen für die hiesigen Unternehmen einher. Insofern entsteht administrativer Aufwand, für den der Verpflichtete keine Vergütung verlangen kann. Welcher finanzielle Aufwand tatsächlich aus der Umsetzung folgt, ist noch nicht absehbar.

In Baden-Württemberg regelt § 91 Abs. 1 WG BW lediglich, dass Gemeinden, Gemeindeverbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene auf Verlangen verpflichtet sind, den Wasserbehörden sowie der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) ihnen bekannte wasserwirtschaftliche Daten zu übermitteln und für die Wasserwirtschaft bedeutsame Tatsachen mitzuteilen. Weder werden explizit auch Personen des privaten Rechts in den Adressatenkreis aufgenommen (nur Beliehene), noch wird explizit die Unentgeltlichkeit normiert. In anderen Bundesländern finden sich keine vergleichbaren Regelungen.

Vor diesem Hintergrund regt IHK NRW eine Eingrenzung der Verpflichteten durch Streichung des § 89 Abs. 2 S. 2 LWG-E an. Jedenfalls die Unentgeltlichkeit der Verpflichtung begegnet Bedenken, zumal noch keine zuverlässige Aussage über die damit verbundenen Belastungen möglich ist.

Zu § 109 LWG-E: Sachverständige

Nach § 109 LWG-E soll die zuständige Behörde zukünftig das Recht erhalten, zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme, sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder anzuordnen, dass die antragsstellende oder anzeigende oder die der Gewässeraufsicht unterliegende Person von sachverständigen Personen oder Stellen angefertigte Unterlagen vorzulegen hat.

Durch diese Ermächtigung für die Behörden zur Heranziehung externer Partner, verbunden mit der Erstattung der daraus resultierenden Kosten durch den Gebührenschuldner, entstehen den Unternehmen zusätzliche Kostenbelastungen. Auch an dieser Stelle bleibt der Entwurf bei der Begründung für diese Heranziehungen unbestimmt. Dies trägt zur Rechtsunsicherheit der Verfahren bei. Vor diesem Hintergrund lehnt IHK NRW diese neue Regelung ab.

Zu § 111 LWG-E: Sicherheitsleistung

Der bisherige Anwendungsbereich der Regelung zur Sicherheitsleistung (§ 142 LWG) soll auf jegliche Zulassung erweitert werden. Dies führt zwangsläufig zu mehr Kosten für die Betriebe. Diese Regelung ist aus Sicht von IHK NRW abzulehnen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.